

Die Untere Wasserbehörde (UWB) informiert zum Thema Heizölanlagen

Heizöl kann die physikalische und biologische Beschaffenheit von Gewässern nachteilig verändern, daher ist es als wassergefährdender Stoff eingestuft. Die gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz haben sich im August 2017 durch das Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geändert.

Die wichtigsten Informationen zu Ihren Heizöltanks fassen wir hier kurz zusammen:

Eigenüberwachung

Nehmen Sie Ihren Tank sowie den evtl. vorhandenen Auffangraum regelmäßig in Augenschein. Achten Sie, sofern vorhanden, bei einem Leckanzeigesystem auf das Leuchten der grünen Bereitschaftslampe.

Dokumentation

Betreiber von Heizöltanks haben eine Anlagendokumentation zu führen. Dazu gehören Unterlagen zu Prüfungen, Betriebsanleitungen, Merkblättern etc. Sollte eine solche Anlagendokumentation noch nicht angelegt worden sein, ist diese umgehend zu erstellen und dem Sachverständigen zur nächsten Prüfung vorzulegen.

Anzeigespflicht

Wenn Sie Ihre Heizöltankanlage neu errichten oder wesentlich ändern wollen, müssen Sie dieses Vorhaben bei der UWB mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzeigen.

Fachbetriebspflicht

Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von prüfpflichtigen Heizöltankanlagen darf nur durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV vorgenommen werden.

Prüfung durch AwSV-Sachverständige

Vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einer Heizöltankanlage ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich. Darüber hinaus gilt eine wiederkehrende Prüfpflicht für alle unterirdischen Anlagen und Anlagenteile, oberirdische Anlagen mit mehr als 10.000 Litern und oberirdischen Anlage in Schutzgebieten (Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet) mit mehr als 1.000 Litern. Der Sachverständige prüft auch, ob die Anlage ordnungsgemäß hochwassersicher nachgerüstet worden ist.

Stilllegung

Der Betreiber hat bei der Stilllegung der Anlage durch einen Fachbetrieb das in den Lagertanks und in den Leitungen enthaltene Heizöl entfernen und ordnungsgemäß entsorgen zu lassen. Die Stilllegung ist der UWB mit Vorlage von Rückbau- und Entsorgungsnachweisen anzuzeigen. Darüber hinaus muss eine wiederkehrend prüfpflichtige Anlage einer Stilllegungsprüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Für Heizölanlagen in Überschwemmungsgebieten gelten darüber hinaus weitere Anforderungen:

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten ist verboten.

Betroffene Standorte

Vorläufig gesicherte bzw. festgesetzte Überschwemmungsgebiete befinden sich im Saale-Holzland-Kreis an den Gewässern Gleise, Roda, Weiße Elster und Saale.

Anpassungsmaßnahmen

Betreiber bestehender Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten haben eine Frist von 5 Jahren (bis zum 05.01.2023), um diese hochwassersicher nachzurüsten. Es kann u.a. erforderlich sein, Behälter auszutauschen, Verankerungen zu installieren oder Leitungen zu ändern. Für die konkret notwendigen Anpassungsmaßnahmen geben Fachbetriebe oder Sachverständige Auskunft. Die Umsetzung darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV vorgenommen werden.

Weitere Informationen (z.B. Fristen für Prüfungen, Anschriften von Sachverständigen, Lage im Überschwemmungsgebiet) erhalten Sie telefonisch bei der UWB unter 036691/70315 oder -70340. Gern können Sie Ihre Fragen zum Thema auch per E-Mail (umwelt@lrashk.thueringen.de) übermitteln.

Eisenberg, März 2022